

§ 0656c BGB

(1) Lässt sich der Makler von beiden Parteien des Kaufvertrags über eine [Wohnung](#) oder ein Einfamilienhaus einen Maklerlohn versprechen, so kann dies nur in der Weise erfolgen, dass sich die Parteien in gleicher Höhe verpflichten. Vereinbart der Makler mit einer [Partei](#) des Kaufvertrags, dass er für diese unentgeltlich tätig wird, kann er sich auch von der anderen [Partei](#) keinen Maklerlohn versprechen lassen. Ein [Erlass](#) wirkt auch zugunsten des jeweils anderen Vertragspartners des Maklers. Von Satz 3 kann durch [Vertrag](#) nicht abgewichen werden.

(2) Ein Maklervertrag, der von Absatz 1 Satz 1 und 2 abweicht, ist unwirksam. § [654 BGB](#) bleibt unberührt.

Fassung [neu](#) ab 23. Dez 2020